

Satzung des Kleingartenvereins „Grüne Oase“

Muster, gekürzt · Fassung vom 9. März 2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Grüne Oase“ und hat seinen Sitz in Musterstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein verpachtet die Parzellen der Anlage an seine Mitglieder, pflegt die Gemeinschaftsflächen und unterstützt die Mitglieder mit Rat bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten.

§ 3 Aufnahme

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch der Pachtvertrag über die Parzelle. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Zusätzlich leistet jede Parzelle vier Stunden Gemeinschaftsarbeit im Jahr; für jede nicht geleistete Stunde wird ein Ersatzbetrag von 15 Euro fällig.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertretung, der Kassenführung und der Schriftführung. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht mit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

§ 9 Gartenordnung

Von 13 bis 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist lärmendes Arbeiten in der Anlage nicht erlaubt. Hecken an den Wegen dürfen höchstens 1,25 Meter hoch sein. Einzelheiten regelt die Gartenordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließen. Das verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Musterstadt, die es für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 9. März 2024.